Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2018	2017	2018	2016
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# 09 110 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 09 010.

# Einnahmen

# Verwaltungseinnahmen

111 01	742	Gebühren und tarifliche Entgelte	145 000	140 000	+5 000	125
111 10	742	Betriebsleiterprüfungsgebühr für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen	_	_	_	_
111 11	741	Prüfungsgebühr für Straßenbahnbetriebsleiter/innen Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 671 13.	10 000	_	+10 000	9
119 01	742	Vermischte Einnahmen	500 000	500 000	_	352
119 11	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz finanziert worden sind	_	_	_	707
119 12	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem GVFG finanziert worden sind Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 68.	_	_	_	15
		Übrige Einnahmen				
231 10	741	Zuweisungen des Bundes nach § 5 Regionalisierungsgesetz des Bundes	1 386 933 100	1 202 823 300	+184 109 800	1 286 640
331 10	741	Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für das Bundesprogramm	85 000 000	85 000 000	_	17 677
331 12	741	Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) für das Landesprogramm	129 760 500	129 760 500	_	129 761
		Gesamteinnahmen Kapitel 09 110	1 602 348 600	1 418 223 800	+184 124 800	1 435 285

#### Zu Titel 111 01:

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), Tarifstelle 24.3. Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

#### Zu Titel 111 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 631 11.

#### Zu Titel 111 11:

Siehe Erläuterungen zu Titel 671 13.

#### Zu Titel 119 11:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 66.

#### Zu Titel 119 12:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundesprogramm) finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 68.

#### Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes).

#### Zu Titel 331 10:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBI. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 05.04.2011 (BGBI. I S. 554). Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

### Zu Titel 331 12:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG; Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2098)). Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 66.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweekheetimmung			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2018	2017	2018	2016
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# Ausgaben

- 1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10, 546 01, 546 02, 637 10 und 671 12 sowie der Titelgruppen 71 bis 73 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt für diese Titel und Titelgruppen:

  2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

  3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und gelten für alle Titel der Regionalisierungsmittel.

  4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Gesamtausgaben.

Titels.

3. Die Ausgaben sind übertragbar.

- dern die Gesamtausgaben.
- 5. Rückflüsse auch aus ausgelaufenen Programmteilen fließen den Aus-
- gaben zu.

  6. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

## Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	741	ÖPNV- Gutachten	350 000	480 000	-130 000	372
546 01	741	Vermischte Ausgaben	_	_	_	_
546 02	741	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.	150 000	20 000	+130 000	_
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
631 10	742	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt	1 600 000	1 600 000	_	1 275
631 11	742	Erstattungen an das Eisenbahn-Bundesamt	_	_	_	_
637 10	741	Sonderzuweisungen an die Zweckverbände zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit	_	_	_	_
671 11	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln	_	_	_	-
671 12	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Regionalisierungsmitteln	_	_	_	_
671 13	742	Erstattungen an Prüfer gem. StrabBIPV	10 000	_	+10 000	6

#### Zu Titel 526 10:

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zum ÖPNV und dessen Förderung, insbesondere zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

#### Zu Titel 546 01:

Die Veranschlagung des Titels erfolgt vorsorglich. Hierdurch soll sichergestellt werden, innerhalb der Hauptgruppe 5 zu veranschlagende Ausgaben zu leisten, die weder dem Grunde nach noch in ihrer Höhe bekannt sind, aber zur Fortentwicklung des ÖPNV erforderlich werden könnten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

#### Zu Titel 546 02:

Aufwendungsersatz für die Finanzierung von Projekten durch die Zweckverbände.

NRW ist in 2017 der "Konvention über das Zusammenwirken von Bund und Ländern für eine deutschlandweite Fahrgastinformation (DELFI 2020)" beigetreten. Die gemeinsame Vereinbarung des Bundes und der Länder hat das Ziel, im Interesse der Verbesserung und Stärkung des öffentlichen Nahund Fernverkehrs durchgängige Fahrgastinformationen als Teil einer Service- und Wertschöpfungskette deutschlandweit in hoher Qualität marktgerecht
anzubieten und zugänglich zu machen, perspektivisch auch in einem internationalen Verbund. Für die Umsetzung von DELFI sind Mitgliedsbeiträge
sowie weitere Kosten zu zahlen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

#### Zu Titel 631 10:

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 02.08.2004 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landeseisenbahnverwaltung NRW die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBL. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

### Zu Titel 631 11:

Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen zu erheben.

### Zu Titel 637 10:

Soweit erforderlich, können Zuwendungen an die Aufgabenträger des SPNV gewährt werden, um in besonders gelagerten Einzelfällen ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

## Zu Titel 671 11:

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 10 Abs. 3 ÖPNVG NRW erhielten die Unternehmen bis zum Jahr 2010 einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr. Die Ausgleichsleistungen wurden ab dem Jahr 2011 gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 11a ÖPNVG NRW durch die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Titelgruppe 74) ersetzt. Der Titel dient gemeinsam mit Titel 671 12 zur Abwicklung der teils noch nicht endgültig abgerechneten Ausgleichsansprüche.

## Zu Titel 671 12:

Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 11a des mit Wirkung vom 01. Januar 2011 geänderten ÖPNVG NRW wurden die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a Personenbeförderungsgesetz durch die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Titelgruppe 74) ersetzt. Zur Abwicklung der teils noch nicht vollständig abgerechneten Ausgleichsansprüche bis 2010 wird die Haushaltsstelle vorsorglich beibehalten. Die Abwicklung erfolgt vorrangig aus Titel 671 11 durch Vereinnahmung und Auszahlung von Rück- und Restzahlungen.
Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

### Zu Titel 671 13:

Die Bundesländer haben gemäß Bundesverordnung des Bundesverkehrsministeriums über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (StrabBIPV) durch Vereinbarung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichtet. Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde zu erheben und den Prüfern sowie dem Prüfungsausschuss zu entrichten. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist in den jeweiligen Ländern in der Gebührenverordnung - in NRW in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung - geregelt.

# **Kapitel 09 110**

# Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt		2018	2017	2018	2016
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# Titelgruppen

## Titelgruppe 60

# Sozialticket

- 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

633 60	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	13 500 000	40 000 000	-26 500 000	15 386
637 60	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	500 000	_	+500 000	547
682 60	741	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	26 000 000	_	+26 000 000	24 043
683 60	741	Zuschüsse an private Unternehmen	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 60	40 000 000	40 000 000	_	39 976

# Titelgruppe 62

## NE-Infrastrukturförderung

- 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
   Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 62 gilt für alle Titel der
- 4. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69 dieses Kapitels.

891 62	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 4 000 000 EUR.	10 000 000	_	+10 000 000	_
892 62	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 62	10 000 000	_	+10 000 000	_

# Titelgruppe 66

Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz

- (§ 17 Abs. 3 LHO)
   Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
   Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 09 140 Titel 883 14.
   Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 12 erhöhen oder verminderein Ausgaben dieser Titelgruppe.
- dern die Ausgaben dieser Titelgruppe.
- Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.
- Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
   Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 66 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

883 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9 760 500	9 760 500	_	9 462
887 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	100 000 000	100 000 000	_	128 061
891 66	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	20 000 000	20 000 000	_	11 534
892 66	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 66	129 760 500	129 760 500	_	149 057

### Zu Titelgruppe 60:

Das Land unterstützt jene Verbünde und Kommunen, die ein Sozialticket einführen wollen bzw. bereits eingeführt haben. Die Mittel sollen einen Anreiz für die Aufgabenträger des ÖPNV und für die Sozialleistungen zuständigen Kommunen darstellen, ein Sozialticket gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen vor Ort einzuführen.

## Zu Titelgruppe 62:

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen (NE), die besonders in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten eine erhebliche Bedeutung für den regionalen Güterverkehr haben, weil sie innerhalb der infrastrukturellen Ausgestaltung die Qualität des jeweiligen Standorts positiv beeinflussen. Eine Vielzahl angeschlossener Produktionsunternehmen ist von der Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen und der damit verbundenen Bedienung der Gleisanschlüsse abhängig. Das Land fördert daher Erneuerungs- und Erhaltungsinvestitionen in die Infrastruktur der NE.

## Zu Titelgruppe 66:

Nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG), Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2098, 2102), stehen dem Land jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu.

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 72 veranschlagten Regionalisierungsmitteln für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 72. Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 72 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

- 1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
- 2. SPNV-Infrasturkturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
- 3. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen,
- 4. Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV,
- Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahnen- und Bus-)Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV,
- 6. Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch- und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen,
- 7. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen sowie
- 8. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

682 70 742 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh-

Kapite Titel	I	7. vo alsh a stira sa va a	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Fu	ınkt	Zweckbestimmung	2018	2017	2018	2016
Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
		Titelgruppe 68  Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm - 1. (§17 Abs. 3 LHO).  2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.  3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.  4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.  5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
883 68	741	Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.  Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.  Verpflichtungsermächtigung: 400 000 000 EUR.	45 000 000	45 000 000	_	10 426
891 68	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	40 000 000	40 000 000	_	7 251
892 68	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 68	85 000 000	85 000 000	_	17 677
		Titelgruppe 69				
		Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen  1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.  2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 62 dieses Kapitels.  3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe.  4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
883 69	742	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	180 000	40 000	+140 000	_
391 69	742	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	1 080 000	240 000	+840 000	174
392 69	742	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	740 000	160 000	+580 000	210
		Summe Titelgruppe 69	2 000 000	440 000	+1 560 000	384
		Titelgruppe 70  Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				

		men	8 665 000	8 453 000	+212 000	7 843
683 70	742	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	1 796 000	1 752 000	+44 000	2 146
		Summe Titelgruppe 70	10 461 000	10 205 000	+256 000	9 989

### Zu Titelgruppe 68:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBI. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 05.04.2011 (BGBI. I S. 554), gewährt der Bund den Ländern Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Mittel stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesmittel werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

#### Zu Titelgruppe 69:

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Die Bezirksregierungen sind gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2004 (GV.NRW. S. 123), Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist.

Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

#### Zu Titelgruppe 70:

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- a) Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- b) Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

Kapitel 09 110 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

			A	A t		ICT
Kapite Titel	I	7.u.a.alah a.atimmu.u.a.a	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Fu Kenn	ınkt ziffer	Zweckbestimmung	2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
		Titelgruppe 71  SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 71	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_
637 71	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	658 671 400	606 564 000	+52 107 400	593 325
883 71	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_
887 71	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	439 114 200	404 376 000	+34 738 200	395 550
		Summe Titelgruppe 71	1 097 785 600	1 010 940 000	+86 845 600	988 875
		Titelgruppe 72 Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs  1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.  2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 18 % gewährt werden.				
661 72	741	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	_	_	_	_
88372	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände  Verpflichtungsermächtigung: 750 000 000 EUR.	10 000 000	10 000 000	_	-587
887 72	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	50 000 000	20 000 000	+30 000 000	25 612
891 72	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	86 647 500	41 383 300	+45 264 200	53 953
892 72	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_	_	_	
		Summe Titelgruppe 72	146 647 500	71 383 300	+75 264 200	78 978
		Titelgruppe 73 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 73	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	35 658 000	29 184 700	+6 473 300	29 185
637 73	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	42 342 000	36 815 300	+5 526 700	36 815
883 73	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	23 772 000	19 456 400	+4 315 600	19 415
887 73	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	28 228 000	24 543 600	+3 684 400	24 485
		Summe Titelgruppe 73	130 000 000	110 000 000	+20 000 000	109 900

## Zu Titelgruppe 71:

Veranschlagt ist die den Aufgabenträgern des SPNV nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW zu gewährende Pauschale, der die Ergebnisse aus dem Gutachten zur Revision der Pauschale zu Grunde liegen. Die Mittelverteilung der SPNV-Pauschale auf die drei SPNV-Kooperationsräume wird im Rahmen einer Rechtsverordnung vorgenommen. Die Pauschale ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr zu verwenden, kann aber auch für alle übrigen Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden.

Aus der Pauschale ist das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW) zu finanzieren.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

## Zu Titelgruppe 72:

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 66 veranschlagten Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 66.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 66 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

- 1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
- 2. SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
- 3. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen,
- 4. Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV,
- 5. Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahnen- und Bus-)Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV.
- Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch- und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen,
- 7. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen sowie
- 8. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

Die Regionalisierungsmittel dienen auch der ergänzenden Finanzierung von Maßnahmen, die nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) vom Bund gefördert werden und dem SPNV dienen; dies kann auch durch Zuschüsse zur Tilgung von Darlehen geschehen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

## Zu Titelgruppe 73:

Hieraus wird die in § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW geregelte ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV finanziert.

80 v.H. der Pauschale sind an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; die Ausgestaltung regeln dabei die Aufgabenträger. Die übrigen Pauschalmittel können für alle Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden. 30 v.H. der Gesamtpauschale müssen als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge weitergeleitet werden.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Gesamtausgaben Kapitel 09 110.....

Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 09 110. . . . . . . . .

Kapite	I		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		7woolshootimmung			weniger (–)	
Fu	unkt	Zweckbestimmung	2018	2017	2018	2016
Kenn	ziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
		Titelgruppe 74				
		<ol> <li>Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW</li> <li>Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und deckungsfähig mit Titel 671 11.</li> <li>Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.</li> </ol>				
633 74	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever-				
		bände	62 524 500	62 524 500	_	64 002
637 74	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	67 475 500	67 475 500	_	65 998
		Summe Titelgruppe 74	130 000 000	130 000 000	_	130 000
		Titelgruppe 80				
		Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 80	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever-				
		bände	1 000 000	250 000	+750 000	656
637 80	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	3 500 000	2 500 000	+1 000 000	3 435
682 80	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh-				
		men	6 500 000	6 500 000	_	7 572
683 80	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	_	_	_	_
883 80	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_
887 80	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	_	_	_	_
891 80	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	1 000 000	750 000	+250 000	827
892 80	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 80	12 000 000	10 000 000	+2 000 000	12 490

1 795 764 600

1 467 750 000

1 599 828 800

1 091 150 000

+195 935 800

+376 600 000

1 538 980

## Zu Titelgruppe 74:

Gemäß § 11a des mit Wirkung vom 01. Januar 2011 geänderten ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV eine Pauschale, die zur Finanzierung der aufgrund der ermäßigten Tarife für Schülerinnen und Schülern, Studierende und Auszubildende im ÖPNV nicht gedeckter Kosten sowie auch für Angebots- und Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr einzusetzen ist.

# Zu Titelgruppe 80:

Nach § 14 ÖPNVG NRW fördert das Land sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die dem ÖPNV dienen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im ÖPNV sowie Bürgerbusvorhaben (Organisationsausgaben und Bürgerbusfahrzeuge). Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe die landesweiten Kompetenzcenter gefördert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.